

BVGer E-2510/2019 vom 8. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2510_2019

FR: TAF E-2510/2019 du 8 juin 2022

IT: TAF E-2510/2019 del 8 giugno 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

E-2510/2019 Seite 7 Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM begründet seinen Entscheid mit der Unglaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen. Es sei zu zahlreichen Widersprüchen und Unstimmigkeiten gekommen (nachfolgend werden nur die wichtigsten Argumente des SEM cursorisch wiedergegeben; für die Detailbegründung wird auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen). Die von ihm an der Anhörung nach Vorhalt von Widersprüchen und Ungeheimheiten angeführten Verständigungsprobleme anlässlich der BzP liessen sich nicht bestätigen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb er und seine Angehörigen trotz jahrelangem Aufenthalt im Iran kein Farsi sprechen sollten. Gemäss dem von ihm eingereichten Beschluss des Ausländer- und Migrationsamts Teheran vom (...) 1390 ([...] 2012) seien Q._____, O._____, P._____, A._____ und N._____ im Besitz von befristeten Aufenthaltsbewilligungen gewesen und hätten einen Alpha-betisierungskurs besucht. Dies stehe im Widerspruch zu seiner (sowie von der Schwester Q._____ und weiteren Angehörigen getätigten) Aussage, Afghanistan zwei Jahre vor der BzP verlassen und danach illegal im Iran gelebt zu haben. Zudem sei es im Vergleich seiner Aussagen mit denjenigen seiner Geschwister (namentlich Bruder N._____ und Schwester I._____) zu Widersprüchen gekommen hinsichtlich der Frage, wer mit wem zuerst in den Iran gereist sei. Er sei auch nicht in der Lage gewesen, zeitlich übereinstimmende Angaben zu seinen früheren Iran-Aufenthalten zu machen. Ebenso habe er sich widersprüchlich zu den Gründen für die

E-2510/2019 Seite 8 Reise (zwei Mal mit seiner Mutter für deren medizinische Behandlung [BzP] respektive das erste Mal sei er alleine für die Beerdigung seines Bruders in den Iran gegangen [Anhörung]) geäussert. Er und seine Mutter hätten sich auch hinsichtlich des Besitzes von Pässen oder der Beantragung von Visa widersprochen. Auf der abgegebenen Tazkira fehle denn auch die Bestätigung des Innenministeriums, welche zum Erhalt des Passes üblich sei. Weiter seien seine Angaben betreffend die Zeitdauer zwischen der letzten Rückkehr aus dem Iran und der definitiven Ausreise aus Afghanistan (zwei oder drei Monate respektive zweieinhalb Jahre) nicht übereinstimmend ausgefallen, ebensowenig seine Angaben zum Zeitpunkt seiner endgültigen Ausreise. In der BzP habe er erklärt, im (...) 1392 ([...] 2014) Afghanistan verlassen zu haben. Seine Frau habe erklärt, vor zwei Jahren ausgereist zu sein. Er habe dann jedoch angegeben, sein Dorf sei am (...) 1392 ([...] 2013) von den Taliban umzingelt worden und sie seien kurze Zeit darauf ausgereist. In der Anhörung hätten beide erklärt, viereinhalb Jahre zuvor im Sommer, als es noch heiss oder warm gewesen sei, aus Afghanistan ausgereist zu sein. Ihr jüngstes Kind sei unterwegs

auf der Ausreise geboren worden. In der Schweiz hätten sie jedoch als Geburtsdatum den (...) 2014 und in Österreich den (...) 2014 angegeben. Zur Finanzierung der Ausreise habe er zudem angegeben, sein gesamtes Hab und Gut (inkl. Haus und Hof, Baulandparzellen, Fahrzeuge, [...]geschäft und [...]werkstatt der Schwestern H. _____ und I. _____) verkauft zu haben; dies habe ungefähr zwei Monate gedauert. Aus seinen Aussagen gehe jedoch nicht hervor, wann er dies nach dem Angriff der Taliban auf sein Dorf getan haben wolle. Hinsichtlich der (...)werkstatt hätten seine Schwestern zudem widersprüchliche Angaben gemacht. Dies alles deute darauf hin, dass er und seine Familie schon länger nicht mehr in Afghanistan gelebt hätten, weshalb ihren Asylvorbringen bereits die Grundlage entzogen sei. Es sei aber auch zu Widersprüchen hinsichtlich seiner Asylgründe gekommen. An der BzP habe er angegeben, vier Jahre zuvor von den Taliban aufgegriffen und nach G. _____ gebracht worden zu sein. In der Anhörung habe er zunächst auf Nachfrage erklärt, dass dieser Vorfall zwei Jahre vor seiner Ausreise aus Afghanistan stattgefunden habe. Später habe er hingegen angegeben, zwischen dem Übergriff und dem Angriff auf sein Dorf, nach dem er Afghanistan verlassen habe, seien etwa 10 oder 15 Tage vergangen. Seine Frau habe in der Anhörung erklärt, er sei ein paar Wochen vor dem Angriff der Taliban entführt worden. Seine Angaben zum Zeitpunkt des Angriffs der Taliban auf das Dorf und die daraus resultierende unmittelbare Flucht aus Afghanistan seien daher komplett widersprüchlich.

E-2510/2019 Seite 9 In der BzP habe er zudem vorgebracht, etwa vier Jahre zuvor von den Taliban in B. _____ verprügelt worden zu sein, als er Wache gehalten habe; zudem sei der Ehemann der Schwester seiner Frau vor kurzem in B. _____ getötet worden. Beide Vorfälle seien in der Anhörung unerwähnt geblieben. Die eingereichten Beweismittel vermöchten die geltend gemachten Probleme nicht zu belegen. Diese Dokumente stünden in zahlreichen Punkten in Widerspruch zu den von ihm und seinen Angehörigen gemachten Angaben. Beim Schreiben der Dorfbewohner von B. _____ handle es sich bestenfalls um ein Gefälligkeitschreiben. Solche Dokumente wiesen keinerlei Beweiswert auf, da diese – wie auch sonstige afghanische Ausweise und Beweismittel – grundsätzlich leicht käuflich erwerbbar seien und leicht gefälscht oder modifiziert werden könnten. Zudem gingen aus dem Schreiben weitere Unstimmigkeiten hervor: So sei darin zum ersten Mal von einem Onkel R. _____ die Rede. Auch gehe aus seinen Aussagen im Rahmen des Asylverfahrens nicht hervor, dass er – wie im Schreiben angegeben – eine «volksführende» Position bei den Widerstandskämpfern gehabt habe. Schliesslich seien die Verfolgungsvorbringen betreffend die angeblichen Vorkommnisse im Iran asylrechtlich nicht beachtlich.

E. 4.2

In seiner Beschwerdeeingabe weist der Beschwerdeführer zunächst auf den Bericht der an der Anhörung anwesenden Hilfswerksvertretung (HWV) hin, wonach die Anhörung sehr lange gedauert habe, er Mühe bekundet habe, über das Geschehene zu sprechen, während der Erzählung über seine Gefangenschaft sehr emotional geworden sei und nicht mehr habe weitersprechen können. Die Sachbearbeiterin des SEM habe darauf verzichtet, die Geschehnisse während der Gefangenschaft – insbesondere den sexuellen Übergriff – genau zu erfragen. Er habe darum gebeten, beim nächsten Mal von einem weiblichen Team angehört zu werden, da der Gesichtsverlust vor Männern zu gross sei – eine weitere Anhörung habe dann aber nicht stattgefunden. Bezogen auf die von der Vorinstanz vorgenommene Glaubhaftigkeitsprüfung rügt der Beschwerdeführer, dass sich das SEM

auf die Aufdeckung von Widersprüchen konzentriert habe, anstatt sich mit dem Kern seiner Fluchtgeschichte (namentlich die geltend gemachte Entführung und Miss-handlung durch die Taliban, was durch die neu eingereichten Dokumente

E-2510/2019 Seite 10 untermauert werde) auseinanderzusetzen. Letztlich stelle es die Gefangenschaft und die Vergewaltigung mit «am Ziel vorbeischiessenden» Argumenten – wie beispielsweise die widersprüchlichen Angaben seiner Schwestern zur (...)werkstatt – in Abrede. Er zeige emotionale Ausbrüche und eine grosse Betroffenheit, wenn er auf die Gefangenschaft angesprochen werde. Hierzu habe sich das SEM im Asylentscheid nicht geäußert. Im Weiteren komme den Aussagen an der BzP praxisgemäss nur ein beschränkter Beweiswert zu, weshalb diese nur mit Zurückhaltung zum Vergleich herangezogen werden könnten. Zudem könnten Ungereimtheiten in den Aussagen auch auf den Zeitablauf zwischen den beiden Befragungen zurückgeführt werden, zumal mit der Zeit Erinnerungslücken entstünden. Das SEM habe die lange Verfahrensdauer nicht berücksichtigt. Insgesamt taue die Glaubhaftigkeitsanalyse des SEM nicht, um seine Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen. Die angefochtene Verfügung sei daher aufzuheben und für eine nachvollziehbare Begründung an die Vorinstanz zurück-zuweisen. Diese sei verpflichtet, auf die asylrelevanten Vorbringen einzugehen und sich mit diesen auseinanderzusetzen. Andernfalls sei sein rechtliches Gehör verletzt. Eventualiter sei ihm und seiner Familie in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung vom 1. Juli 2019 hält die Vorinstanz fest, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung ihres Standpunktes rechtfertigen könnten. Sie hält vollumfänglich an den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung fest, verweist auch hinsichtlich der nachgereichten Beweismittel darauf und beantragt die Abweisung der Beschwerde.

E. 4.4

In der Stellungnahme vom 9. Juli 2019 führt der Beschwerdeführer aus, es wäre zu erwarten gewesen, dass sich die Vorinstanz zu seinen Vorhalten und der geltend gemachten Gehörsverletzung äussere. Indem sie auch im Rahmen der Vernehmlassung nicht auf die Kernvorbringen eingegangen sei, habe sie es versäumt, diesen Mangel zu heilen. Nach gewährter Akteneinsicht wisse er zudem, dass der Asylentscheid nicht von derselben Person verfasst worden sei, welche auch die Anhörung durchgeführt habe. Dies bestätige seinen Verdacht, dass sich das SEM nicht zugetraut habe, zum Entführungssachverhalt Stellung zu nehmen. Auch heute wisse man nicht mit Sicherheit, ob ihm das SEM glaube, dass er gefoltert und missbraucht worden sei. Daher sei über die Beschwerde antragsgemäss zu entscheiden.

E-2510/2019 Seite 11

E. 5.1

In seiner Rechtsmitteleingabe beantragt der Beschwerdeführer in der Hauptsache die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung. Er rügt diesbezüglich im Wesentlichen die formelle Mangelhaftigkeit der vorinstanzlichen Glaubhaftigkeitsprüfung. Durch die Vorgehensweise des SEM, den Entführungssachverhalt nicht einer konkreten Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen, sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Im Weiteren rügt er sinngemäss, das

SEM habe den Sachverhalt in Bezug auf die Geschehnisse in Gefangenschaft nicht vollständig abgeklärt. Dies, zumal die Sachbearbeiterin darauf verzichtet habe, diesbezüglich weiter nachzufragen und es zu keiner ergänzenden Anhörung gekommen sei. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

Das Verwaltungsbeziehungsweise Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Die Behörde hat von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Für das erstinstanzliche Asylverfahren bedeutet dies, dass das SEM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. BVEGE 2009/50 E. 10.2.1). Alle erheblichen Parteivorbringen sind sodann zu prüfen und zu würdigen, wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 35 Abs. 1 VwVG). Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26-33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich

E-2510/2019 Seite 12 vor Erlass eines Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, weshalb die für den Entscheid bedeutsamen Überlegungen zumindest kurz genannt werden müssen (vgl. BVEGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.).

E. 5.3

Der angefochtene Entscheid des SEM wird den genannten Kriterien nicht in der erforderlichen Weise gerecht. Es sind diesbezüglich mehrere Mängel festzustellen, welche insbesondere in ihrer Kumulation eine materielle Beurteilung der vorliegenden Sache durch das Bundesverwaltungsgericht nicht zulassen.

E. 5.3.1

Die Vorinstanz spricht den eigentlichen Kernvorbringen des Beschwerdeführers (Entführung durch die Taliban und erlittene Misshandlung respektive sexueller Übergriff) die Glaubhaftigkeit ab, indem sie überwiegend biographische Widersprüche unter extensivem Hinweis auf Beizugsakten heranzieht. Diese übermäßige Gewichtung von – durchaus vorhandenen – biographischen und zeitlichen Widersprüchen ist nicht statthaft. Dies bereits vor dem Hintergrund, dass den ausführlichen Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner Entführung durch die Taliban nicht ohne Weiteres die Glaubhaftigkeit abgesprochen werden könnte, zumal sie auch zahlreiche Realkennzeichen enthielten (z.B. die Verwendung direkter Rede, Schilderung von ausgefallenen Einzelheiten, Komplikationen, Nebensächlichkeiten und psychischer Vorgänge, vgl. A37 F65, 71, 75, 77). Hinzu kommt, dass das SEM dabei übersehen respektive nicht berücksichtigt hat, dass gewisse Protokollstellen der beigezogenen Akten die Vorbringen des Beschwerdeführers auch stützen. Aus den Aussagen der Verwandten ergeben sich insbesondere auch Hinweise auf die geltend gemachte Entführung (vgl. N [...] [Mutter des Beschwerdeführers], act. 28, F58; N [...] [Schwester I. _____], act. 21 F36, F46, F26; N [...] [Schwester Q. _____], act. 22 F46, F124, F126 ff.; N [...] [Schwester H. _____], E-2510/2019 Seite 13 act. 25 F22), wobei das SEM in keiner dieser Befragungen hierzu Nachfragen gestellt hat. Damit hat die Vorinstanz die sich aus den Beizugsakten ergebenden Hinweise einseitig zuungunsten des Beschwerdeführers gewichtet. Vor diesem Hintergrund wäre eine ausführliche Prüfung der Kernvorbringen von zentraler Bedeutung gewesen. Darüber hinaus erhielt der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt die Gelegenheit, zu den Widersprüchen, welche sich nach Ansicht des SEM aus den beigezogenen Akten ergeben, Stellung zu nehmen und allfällige Missverständnisse zu klären. Es ist zudem festzustellen, dass sich ein wesentliches Argument der Vorinstanz gegen die Glaubhaftigkeit der Kernvorbringen nach Prüfung der Akten nicht bestätigen lässt. Nach Ansicht des SEM habe er an der Anhörung zur Frage 67 zunächst angegeben, dass die Entführung zwei Jahre vor der Ausreise aus Afghanistan stattgefunden habe. Demgegenüber habe er später erklärt, zwischen dem Übergriff und dem Angriff auf sein Dorf, nach welchem er Afghanistan verlassen habe, seien nur etwa 10 oder 15 Tage vergangen (vgl. angefochtene Verfügung S. 7), womit seine Angaben widersprüchlich seien. Dabei lässt das SEM seine Korrekturbemerkung zur Frage 67 anlässlich der Rückübersetzung ausser Acht, wonach der Vorfall zirka zwei Monate vor der Ausreise stattgefunden habe (vgl. A37, S. 25). Ein wesentlicher (zeitlicher) Widerspruch ist damit nicht zu erkennen. Das SEM hat seinem Entscheid somit einen aktenwidrigen Sachverhalt zugrunde gelegt. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass die Asylgründe des Beschwerdeführers nicht sorgfältig geprüft wurden.

E. 5.3.2

Ferner wurden einzelne Beweismittel – namentlich der Taliban Drohbrief sowie der Eheschein und die Übersetzung der Geburtsurkunden – von der Vorinstanz nicht berücksichtigt, deren Erhalt sie dem Beschwerdeführer aber bestätigt hat (vgl. act. 52). Die genannten Beweismittel wurden im angefochtenen Entscheid weder erwähnt (vgl. Auflistung der eingereichten Beweismittel a.a.O. Ziff. I.5) noch in den Erwägungen gewürdigt. Dieses Versäumnis – welches auch in der Vernehmlassung nicht geheilt wurde – wiegt insbesondere betreffend den angeblichen Taliban-Drohbrief schwer, zumal dieser den Kern der Asylvorbringen betrifft.

E. 5.3.3

Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass er zu den Ereignissen in Gefangenschaft der Taliban nicht wie gewünscht durch ein Frauenteam (erneut) angehört worden sei.

E. 5.3.3.1

Gemäss Art. 6 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) haben asylsuchende Personen bei konkreten Hinweisen

E-2510/2019 Seite 14 auf geschlechtsspezifische Verfolgung das Recht, von einer Person des gleichen Geschlechts angehört zu werden. Geschlechtsspezifisch ist die Verfolgung dann, wenn sie in der Form sexueller Gewalt stattfindet oder die sexuelle Identität des Opfers treffen soll (vgl. BVGE 2015/42 E. 5.2 unter Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 2 E. 5a und b S. 16 ff.). Art. 6 AsylV 1 – der bei Frauen und Männern gleichermaßen Anwendung findet – ist eine Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs, mithin eine Schutzvorschrift, deren Zweck es ist, dass asylsuchende Personen ihre Sache angemessen vortragen, das heisst konkret erlittene Übergriffe möglichst frei und unbeeinträchtigt von Schamgefühlen schildern können. Gleichzeitig dient sie dazu, die Richtigkeit der Sachverhaltsabklärung zu gewährleisten. Da diese Schutzvorschrift nicht bloss ein Recht der asylsuchenden Person beinhaltet, eine solche Befragung zu verlangen, sondern die Behörde dazu verpflichtet, in der vorgesehenen Weise vorzugehen, sobald entsprechende Hinweise vorliegen, ist sie von Amtes wegen anzuwenden. Ein Verzicht der betroffenen asylsuchenden Person auf die Befragung durch eine Person gleichen Geschlechts könnte höchstens dann angenommen werden, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird (vgl. BVGE 2015/42 a.a.O. mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 2 E. 5b/dd und E. 5c S. 19 f.; vgl. auch Urteil des BVer E-816/2020 vom 20. Dezember 2020 E. 5.2).

E. 5.3.3.2

Vorliegend stellte die Befragerin erst gegen Ende der Anhörung fest, dass der Beschwerdeführer geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe geltend mache und klärte ihn über sein Recht gemäss Art. 6 AsylV 1 auf, ausschliesslich in Gegenwart von Männern angehört zu werden. In diesem Zusammenhang wurde er gefragt, ob er im Falle einer ergänzenden Anhörung dieses Recht in Anspruch nehmen wolle (vgl. A37, F93 f.). Der Beschwerdeführer äusserte für den Fall einer ergänzenden Anhörung klar den Wunsch, von einem Frauenteam angehört zu werden, da er in einer Männerrunde für das Geschehene noch mehr Scham empfinde. Aus dem Anhörungsprotokoll geht indes hervor, dass das Anhörungsteam (Befragerin, Dolmetscherin, Protokollführerin) aus Frauen bestand. Das Geschlecht der ebenfalls anwesenden HWV lässt sich aus den Akten nicht mit Sicherheit bestimmen, die Vermutung liegt jedoch nahe, dass es sich dabei um eine männliche Person gehandelt hat, zumal die HWV in der Aufzählung der Befragerin anlässlich der Anhörung (vgl. a.a.O.) nicht eingeschlossen wurde. Der Beschwerdeführer betonte aber, für ihn sei das Wichtigste, dass das Gesagte vertraulich bleibe, sowie dass das Anhörungsteam nicht nur aus Männern bestehe (vgl. A37, a.a.O.). Diesem Anliegen wurde zwar

E-2510/2019 Seite 15 bereits mit der Anhörung entsprochen, ein ausdrücklicher Verzicht des Beschwerdeführers auf die Befragung in einem ausschliesslich weiblichen Team (inklusive HWV) lässt sich seiner Antwort jedoch nicht entnehmen. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass er aufgrund dessen nicht völlig frei über den vorgebrachten sexuellen Übergriff berichten konnte. Es handelte sich dabei augenscheinlich um einen höchst

persönlichen und emotionalen Sachverhalt (vgl. A37, F65, insb. S. 13). Sodann hätte die Befragte den Beschwerdeführer gleich im Anschluss an die entsprechenden Schilderungen in Frage 65 – und nicht erst am Ende der Anhörung im Hinblick auf eine allfällige ergänzende Anhörung – auf sein Recht gemäss Art. 6 AsylV 1 aufmerksam machen müssen. In der Folge fand denn auch keine ergänzende Anhörung statt. Die Frage, ob bereits die nicht ordnungsgemässe Handhabung der Schutzvorschrift von Art. 6 AsylV 1 die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Folge haben muss, kann angesichts dessen, dass weitere Mängel vorliegen, die zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen, letztlich offenbleiben. Im Falle einer erneuten Anhörung des Beschwerdeführers ist seinem Wunsch aber Rechnung zu tragen und darauf zu achten, dass sämtliche an der Anhörung teilnehmenden Personen (inklusive HWV) dem weiblichen Geschlecht angehören.

E. 5.3.4

Angesichts der sehr emotionalen Schilderung des Entführungssachverhalts mit dem sexuellen Übergriff ist sodann nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer traumatisiert ist. Dies hielt auch die an der Anhörung anwesende HWV auf ihrem Unterschriftenblatt fest und regte eine ärztliche Abklärung hinsichtlich einer möglichen Traumatisierung an (vgl. act. 37, Unterschriftenblatt der HWV). Sein Gesundheitszustand wurde indes nie eingehend erfragt oder abgeklärt. Zu Beginn der Anhörung kam er lediglich auf seine Thalassämie zu sprechen (vgl. act. 37 F9-11; vgl. auch act. 6 Ziff. 8.02). Aus dem mit Eingabe vom 23. August 2019 eingereichten Arztbericht vom 22. Juli 2019 geht unter anderem hervor, dass er an einer Depression und Schlaflosigkeit leide und zunächst ans Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer für Konsiliärpsychiatrie und Psychosomatik, aufgrund langer Wartezeit dann aber an das psychiatrische Ambulatorium Kilchberg überwiesen worden sei. In den vorinstanzlichen Akten befindet sich ein weiteres – im Wesentlichen deckungsgleiches – Schreiben seines Hausarztes vom 1. Oktober 2019 (vgl. act. 72). Demgemäss sei der Beschwerdeführer nun im psychiatrischen Ambulatorium Kilchberg in Behandlung. Im Übrigen geht aus dem zwischenzeitlichen Aktenzuwachs hervor, dass er an einer nicht heilbaren, schweren rheumatologischen Grunderkrankung mit potenziell tödlichem Ausgang und schwerem Organscha-

E-2510/2019 Seite 16 den an der Lunge leidet (vgl. Schreiben verschiedener Ärzte der Hirslanden Klinik vom 4. September 2019 [act. 70] und 8. Januar 2020 [ohne Aktennummer]; vgl. auch Arztbericht vom 1. Oktober 2019 [act. 72]). Angesichts der Vorbringen und den Hinweisen auf eine allfällige Traumatisierung wäre wünschenswert gewesen, wenn das SEM den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers – insbesondere in psychischer Hinsicht – näher abgeklärt hätte; zumindest aber hätte es ihn bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen berücksichtigen müssen.

E. 5.3.5

Weiter ist mit dem Beschwerdeführer festzustellen, dass die Anhörung mit rund neun Stunden reiner Befragungszeit ausserordentlich lange gedauert hat und mit rund zwei Jahren ein relativ grosser zeitlicher Abstand zwischen der BzP und der Anhörung bestand. Es besteht seitens des Beschwerdeführers allerdings kein Rechtsanspruch auf eine kurze Anhörung, wenn sich abzeichnet, dass ein höherer Zeitbedarf bestünde. In erster Linie ist massgebend, ob die angehörte Person in der Lage ist, der Anhörung zu folgen, was nicht vordringlich anhand von starren zeitlichen Kriterien, sondern im Rahmen einer

individuellen Einschätzung ihrer Befindlichkeit zu beurteilen ist. Vorliegend ergeben sich weder aus dem Anhörungsprotokoll noch aus dem Unterschriftenblatt der HWV Hinweise auf eine kognitive Beeinträchtigung des Beschwerdeführers oder dass er aufgrund der Dauer der Befragung nicht mehr hätte folgen können. Der grossen emotionalen Belastung des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung – insbesondere hinsichtlich der Schilderung des sexuellen Übergriffes – sowie der Komplexität des Sachverhalts ist bei der Beurteilung der Vorbringen aber gebührend Rechnung zu tragen. Sodann ist zwar durchaus wünschenswert, wenn zwischen der Einreichung des Asylgesuchs respektive der Befragung und der Anhörung ein relativ kurzer Zeitraum liegt. Jedoch gibt es keine zwingende, mit Rechtsfolgen versehene gesetzliche Verpflichtung des SEM, die Anhörungen innerhalb eines gewissen Zeitraums durchzuführen. Der Länge des zwischen den einzelnen Anhörungen verstrichenen Zeitraums ist indes bei der Würdigung der Aussagen des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen.

E. 5.4

Nach dem Ausgeführten steht fest, dass die Vorinstanz gesamthaft betrachtet den Sachverhalt unvollständig respektive unrichtig festgestellt und ihre Begründungspflicht sowie den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat.

E-2510/2019 Seite 17

E. 5.5

Eine unvollständige respektive unrichtige Feststellung des Sachverhaltes und eine Verletzung der Begründungspflicht sowie des rechtlichen Gehörs führen grundsätzlich – das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen – zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Eine Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch das Bundesverwaltungsgericht selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Das Gericht kann und soll aber die Grundlagen des erheblichen Sachverhalts nicht gleichsam an Stelle der verfügenden Verwaltungsbehörde erheben, zumal die Partei bei einem solchen Vorgehen eine Instanz verlieren würde. Dies ist vorliegend der Fall, zumal zur rechtsgenügenden Erstellung des Sachverhaltes allenfalls zusätzliche Abklärungen notwendig sein werden.

E. 5.6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen im Hauptbegehren gutzuheissen. Die Verfügung vom 23. April 2019 ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen respektive richtigen Feststellung des Sachverhalts sowie zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und anschließenden Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen. Das SEM hat die Asylgründe des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung sämtlicher wesentlicher Tatsachen und Beweismittel neu zu prüfen respektive zu würdigen und einer nachvollziehbaren Begründung zuzuführen. Dabei wird sich das SEM insbesondere mit den Kernvorbringen des Beschwerdeführers vertieft auseinanderzusetzen und diese ausgewogen zu würdigen haben.

E. 5.7

Angesichts der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt es sich, auf die mit der Beschwerde eingereichten neuen Beweismittel (drei Bestätigungsschreiben aus Afghanistan) einzugehen, weil sie ebenfalls Gegenstand des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens sein werden und das SEM sich damit zu befassen haben wird.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist die mit Zwischenverfügung vom 26. Juni 2019 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

E-2510/2019 Seite 18

E. 6.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf Fr. 800.– (inkl. Auslagen) festgelegt.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2510/2019 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.